

## **1. Anwendungsbereich der AGB**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen Geweiler Metallhandel und ihren Vertragspartnern.
- 1.2 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von diesen AGB abweichen, so gelten die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur, wenn sie von Geweiler Metallhandel ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Änderungen dieser AGB können von Geweiler Metallhandel jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, soweit der Vertragspartner auf die geänderten Bestimmungen hingewiesen wurde und der Vertragspartner den Änderungen der AGB nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Änderung widerspricht.
- 1.4 Diese AGB gelten auch dann ausschließlich und uneingeschränkt, wenn Geweiler Metallhandel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

## **2. Angebot, Annahme, Vertragsabschluss**

- 2.1 Der Vertragspartner versichert, dass die von ihm angebotenen Waren aus keiner strafrechtlichen Handlung stammen und er zur Veräußerung der Waren berechtigt oder befugt ist. Der Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss seine Identität durch ein amtliches Ausweisdokument nachzuweisen. Gewerbliche Unternehmer müssen zusätzlich eine steuerliche Unbedenklichkeitserklärung und den Gewerbenachweis vorlegen.
- 2.2 Falls sich bei Anlieferung herausstellt, dass die gelieferten Wertstoffe von anderer Art oder Qualität sind, als vom Vertragspartner angekündigt, ist der Vertrag diesen Abweichungen anzupassen.
- 2.3 Angebotene Ware wird ausschließlich zu unseren Preisen angenommen. Preise sind in Landeswährung Euro nach Sorte je Gewicht ausgezeichnet. Dem Vertragspartner wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ergeht nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 UStG. Vor der Lieferung von Ware hat der Lieferant die Pflicht, die Information unserer jeweils gültigen Tagespreise am Geschäftssitz einzuholen. Ein späterer Rücktritt seines Angebots unter dem Vorwand einer Unkenntnis, sowie einer späteren Nichtakzeptanz der Tagespreise, kann dann nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.4 Angebotene Ware wird ausschließlich durch unsere Mitarbeiter bewertet. Dem Vertragspartner stehen die Möglichkeiten frei, seine Ware vor dem Entladen oder beim Einwiegen bewerten zu lassen. Ein Rücktrittsrecht vom Angebot

wegen nicht akzeptierter Bewertung der Ware kann dem Vertragspartner nur solange eingeräumt werden, wie die gelieferte Ware nicht mit anderen unserer Waren vermischt ist.

- 2.5 Die Annahme der Ware erfolgt durch Aushändigung des Wiegescheins an den Vertragspartner auf welchem die Einstufungen der Waren in Gewicht vermerkt sind. Der Vertragspartner darf keine eigenständigen Änderungen auf dem Wiegeschein vornehmen, Zuwiderhandlungen werden wegen Betrugs zur Anzeige gebracht. Der Wiegeschein bildet ausnahmslos die Grundlage der Vergütung. Ein Verlust des Wiegescheins hat der Lieferant selbst zu vertreten, er kann nicht mehr auf Vergütung bestehen.
- 2.6 Der Vertragsschluss hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Der Vertragspartner erhält für seine gelieferte Ware eine Gutschrift. Die Gutschrift beinhaltet u. a. personenbezogene Daten des Vertragspartner, die Art und Menge der Gelieferten Ware, sowie die Höhe der Vergütung. Die Gutschrift wird wahlweise, sofort in bar oder durch Überweisung Zahlungsziel 30 Tage, ausgezahlt. Bei Barzahlung hat der Vertragspartner den Erhalt des Betrages per Unterschrift auf der Gutschrift zu bestätigen, bei Überweisung hat der Vertragspartner seine Bankdaten der Geweiler Metallhandel mitzuteilen.

### **3. Schrottabnahme**

- 3.1 Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und der gesetzlichen Deklarationsanalytik des anfallenden Schrotts allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Dies gilt. auch im Falle der Bevollmächtigung der Geweiler Metallhandel zur Vertretung gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten.
- 3.2 Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung des abzuholenden Schrotts die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.
- 3.3 Der Vertragspartner übernimmt für die von ihm gelieferten und/oder durch den Geweiler Metallhandel übernommenen Schrottmenge die Gewähr, dass diese die zugesicherten Eigenschaften haben.
- 3.4 Geweiler Metallhandel ist nur dann verpflichtet, dem Vertragspartner Schrott in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn diese den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 3.5 Der Vertragspartner verzichtet auf den Einwand, eine von der Geweiler Metallhandel ausgesprochene Mängelrüge sei verspätet. Im Falle einer Beanstandung des Schrotts steht der Geweiler Metallhandel das Recht zu:
- Vom Vertragspartner zu verlangen, Schrott in vereinbarter Qualität zu liefern;
  - Wertminderung bzw. Zuzahlung geltend zu machen;
  - vom Vertrag zurückzutreten;
  - die Rücknahme des Schrotts durch den Vertragspartner zu verlangen.
- Die Kosten für Rücklieferungen und evtl. Neulieferungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- Wird eine Einigung über eine Wertminderung und/oder Zuzahlung nicht erreicht, hat die Geweiler Metallhandel erneut ein Wahlrecht gemäß 3.5. a, c. oder d.

- 3.6 Der Schrott darf keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container und/oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen könnten.
- 3.7 Der Schrott muss frei von Radioaktivität sein. Sollte eine ionische Strahlung des Schrotts festgestellt werden, ist die SH Schrotthandel berechtigt, die Annahme des Schrotts zu verweigern, die zuständigen Behörden zu informieren und den radioaktiven Schrott unmittelbar und auf Kosten vom Vertragspartner, unter Beachtung etwaiger behördlicher Auflagen, zurück zu führen oder durch Dritte zurückführen zu lassen.
- 3.8 Der Schrott muss frei von Bestandteilen sein, die für eine Verhüttung und/oder Verbrennung schädlich sind. Für Schäden, die durch die Lieferung solcher Materialien, wie z.B. explosives Material, Hohlkörper etc. entstehen, haftet der Vertragspartner in vollem Umfang.
- 3.9 Geweiler Metallhandel ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Annahme des Schrotts zu prüfen, ob dieser den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die Kosten der Prüfung trägt die Geweiler Metallhandel, es sei denn, die Prüfung zeigt eine erhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die für die Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten allein.
- 3.10 Die Mengenerfassung erfolgt verbindlich über die Waagen der Geweiler Metallhandel.
- 3.11 Der Vertragspartner haftet der Geweiler Metallhandel gegenüber nicht nur auf Schadenersatz, sondern ist auch verpflichtet, alle Nebenkosten, Folgekosten zu ersetzen, die bei der falsch deklarierten und/oder mit Materialfehlern behaftetem Schrott entstehen.
- 3.12 Die Behälter der Geweiler Metallhandel dürfen nur durch die Geweiler Metallhandel und/oder deren Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen entleert, getauscht und/oder in sonstiger Absicht transportiert werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz.
- 3.13 Der Vertragspartner verpflichtet sich, ab dem vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechter Schrott am vereinbarten Ort so bereitzustellen, dass die Verladung des Schrotts ohne Verzögerung erfolgen kann.

#### **4. Entsorgung**

- 4.1 Weist der Schrott die vereinbarten Spezifikationen auf, erfüllt die Geweiler Metallhandel im Auftrag vom Vertragspartner dessen Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs 1 S. 1 KrW-/AbfG. Ist der Schrott spezifikationswidrig, ist die Geweiler Metallhandel dem Vertragspartner gegenüber nicht zur Entsorgung verpflichtet. Im letzteren Fall hat Geweiler Metallhandel neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich Anspruch auf Ersatz aller Mehrleistungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatz und Vertragsstrafe, bleiben unberührt.

- 4.2 Die Geweiler Metallhandel ist berechtigt den Schrott auch Verwertungsanlagen Dritter zuzuführen, die die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung des Schrotts mit den vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die von der Geweiler Metallhandel ausgewählten Entsorger über eine Freistellung gem. § 13 der Nachweisverordnung verfügen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.3 Sind beim Transport und/oder der Entsorgung des Schrotts Besonderheiten, insbesondere behördliche Auflagen zu beachten, ist der Vertragspartner verpflichtet bereits vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen.
- 4.4 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 4.5 Geweiler Metallhandel ist berechtigt, den übernommenen Schrott vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischen zu lagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

## **5. Belehrung zum Be- und Entladen**

- 5.1 Der Vertragspartner hat den Weisungen des Personals von Geweiler Metallhandel auf diesem Betriebsgelände zur Vermeidung von Gefahren und Unfällen, unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Personen oder Sachschäden sind sofort dem Personal von Geweiler Metallhandel zu melden.
- 5.3 Das Entladen auf dem Betriebsgelände von Geweiler Metallhandel erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.4 Das Befahren und das Betreten des Betriebsgeländes von Geweiler Metallhandel erfolgt auf eigene Gefahr, für dadurch entstehende Schäden haftet Geweiler Metallhandel nicht. Geweiler Metallhandel haftet nur für Schäden, soweit diese aus grob fahrlässigem Handeln seitens der Geweiler Metallhandel herbeigeführt werden.

## **6. Containerbereitstellung**

- 6.1 Dem Vertragspartner obliegt es, einen geeigneten Stellplatz für jeden sind.
- 6.2 Für Schäden an Gehwegplatten, Pflastersteinen oder sonstige Wegbefestigungen übernimmt Geweiler Metallhandel bei der Abholung der Container keine Haftung.
- 6.3 Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
- 6.4 Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.5 Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.
- 6.6 Die Container der Geweiler Metallhandel dürfen ausschließlich bis zur Beladungskante und des zulässigen Höchstgewichts beladen werden.
- 6.7 Bei Bereitstellung der Container auf allen öffentlichen Bereichen obliegt es dem Kunden auf eigene Kosten die erforderliche behördliche Genehmigung einzuholen
- 6.8 Der Auftraggeber ist für eine ausreichende Sicherung des Containers durch eine Absperrung oder Beleuchtung verantwortlich.
- 6.9 Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.10 Alle Container der Geweiler Metallhandel sind vor Verlust durch Dritte und Beschädigungen zu schützen.
- 6.11 Container dürfen ausschließlich nur mit im Vertragsschluss genannten Schrott bzw. Reststoffen befüllt werden. Nicht geeignete Sonderabfälle dürfen von Geweiler Metallhandel nicht abtransportiert werden.
- 6.12 Werden Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfallarten bzw. Reststoffen befüllt oder Abfälle bzw. Reststoffe nicht den vertraglich festgelegten Abmessungen, Gewichten, sonstigen Transport, Verwertung, Beseitigung maßgeblicher Eigenschaften eingehalten, so kann Geweiler Metallhandel den Transport verweigern.

## **7. Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Rechnungen von Geweiler Metallhandel sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum.
- 7.2 Mangels ausdrücklicher Bestimmung des Vertragspartners ist Geweiler Metallhandel berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.
- 7.3 Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln.
- 7.4 Bei vorzeitigen Lieferungen und/oder Abholungen bleibt Geweiler Metallhandel das Recht zur Zahlung von Rechnungen und/oder Einkaufsgutschriften zu dem Zeitpunkt vorbehalten, der bei fristgerechter Lieferung und/oder Abholung vertragsgemäß wäre.

## **8. Datenschutzerklärung**

- 8.1 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass wir zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barauszahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfassen und entsprechend den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern der Vertragspartner Privatperson ist, bleiben die nach dem Recht des Aufenthaltslandes des Vertragspartners zu Gunsten des Lieferanten bestehenden geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechte von dieser Vereinbarung unberührt.
- 9.2 Sind vorgenannte Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Bestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Bestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften, welche dem am nächsten kommen.